

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 44

Nr. 14

Bielefeld, den 17. August 2015

Inhalt	Seite
Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 17. August 2015	276
Habilitationsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 17. August 2015	283
Habilitationsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 17. August 2015	290
Habilitationsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 17. August 2015	296
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Biologie (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	302
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Molekularbiologie (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	315
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Umweltwissenschaften (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	319
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	324
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Molekularbiologie (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	340
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Umweltwissenschaften (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	345
Fakultätsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. August 2015	350
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	352
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Master of Education (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	360
Ordnung für das Studium einer fremdsprachigen Rechtssprache der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. August 2015	361
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Weiterbildende Studium Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der Universität Bielefeld vom 17. August 2015	363
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kognitive Informatik (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	364
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Bioinformatik und Genomforschung (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015	371
Ordnung zur Änderung der Regelungen zur Ausstellung eines Leistungsnachweises nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnV) vom 17. August 2015	376

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
 Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
 Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
 fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Umweltwissenschaften (Studienmodell 2011) vom 17. August 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-BM1	Basis Theorie I	1	10	
20-BM2_a	Basis Praxis I	1	10	
21-BM_cT	Allgemeine Chemie für das Nebenfach – Theorie	1	5	
21-BM_cP	Allgemeine Chemie für das Nebenfach – Praxis	1	5	
29-M30UW	Umweltwissenschaften Basismodul Verwaltungsrecht	1	10	
20-BM3	Basis Theorie II	2	10	
20-BM4_a	Basis Praxis II	2	10	
Zwischensumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus der Modulbeschreibung.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-AM6_a	Ökologie	3	10	20-BM4_a sowie ein weiteres Basismodul (20-BM1, 20-BM2_a, 20-BM3)
21-M48	Aufbaumodul Umweltchemie	3	10	
28-P-NF-A	Physik für Nebenfächler (mit Grundpraktikum)	3	10	
Wahlpflichtbereich I Es sind zwei Module zu studieren.				
20-SM22	Taxonomie und Diversität	4	10	20-AM6_a
20-SM23	Stressökologie der Pflanzen	4	10	20-AM6_a
20-SM24	Bodenökologie	4	10	20-AM6_a
20-SM25	GIS-basierte Landschaftsanalyse	4	10	20-AM6_a
20-SM26	Populationsbiologische Freilandmethoden	4	10	20-AM6_a
20-SM27	Angewandte Ökologische Standortbewertung	4	10	20-AM6_a
20-SM29	Angewandte Statistik (Nahrungsnetzbiologie)	4	10	20-AM6_a
20-SM31	Tierökologie	4	10	20-AM6_a
20-SM36	Tier-Pflanze-Interaktionen: Bestäubungsökologie	4	10	20-AM6_a
20-SM38	Key Concepts in Evolutionary Ecology	4	10	20-AM6_a oder 20-AM7
20-SM28	pflanzliche Abwehrmechanismen und Insekten	5	10	20-AM6_a
20-SM32	Ökotoxikologie	5	10	20-AM6_a
21-SM39	Umweltanalytik	5	10	
28-AM_b	Aufbaumodul Umweltphysik	4	10	
29-M32UW	Umweltwissenschaften Aufbaumodul Umweltrecht	4	10	29-M30UW
Wahlpflichtbereich II Es ist ein Modul zu studieren.				
20-PM_alg	Projektmodul Algenbiotechnologie	6	10	
20-PM_ase	Projektmodul Active Sensing	6	10	
20-PM_beh	Projektmodul Verhaltensforschung	6	10	
20-PM_bnk	Projektmodul Biologische Kybernetik	6	10	
20-PM_bph	Projektmodul Biochemie und Physiologie	6	10	
20-PM_coe	Projektmodul Chemische Ökologie	6	10	
20-PM_cog	Projektmodul Kognitive Neurowissenschaften	6	10	
20-PM_dci	Projektmodul Dynamic Cell Imaging	6	10	
20-PM_evo	Projektmodul Evolutionsbiologie	6	10	
20-PM_gen	Projektmodul Genomforschung	6	10	
20-PM_met	Projektmodul Proteom- und Metabolomforschung	6	10	
20-PM_mzp	Projektmodul Molekulare Zellphysiologie	6	10	
20-PM_neu	Projektmodul Neurobiologie	6	10	
20-PM_poe	Projektmodul Ökosystembiologie	6	10	
20-PM_pro	Projektmodul Genetik der Prokaryoten	6	10	
20-PM_sam	Projektmodul Terrestrische Ökologie	6	10	
20-PM_toe	Projektmodul Tierökologie	6	10	
20-PM_zel	Projektmodul Zellbiologie der Tiere	6	10	



20-PM_zen	Projektmodul Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	6	10	
20-Ba_A	Bachelorarbeit	6	10	
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus der Modulbeschreibung.

Individueller und Strukturierter Ergänzungsbereich (§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP	Notwendige Voraussetzungen
Strukturierter Ergänzungsbereich¹				
20-PM_au	außeruniversitäres Projektmodul	5 o. 6	10	
	Module der Fakultät für Biologie sowie (Grundlagen-)Module der Fakultäten: Chemie, Physik, Rechtswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Gesundheitswissenschaften, Mathematik, Psychologie und Sportwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften	5 o. 6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			10	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus der Modulbeschreibung.

¹ Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: In der Regel sind 20 LP aus dem „Strukturierten Ergänzungsbereich“ zu studieren. Auf begründeten Antrag bei der nach § 29 BPO zuständigen Stelle können alternative Angebote im Sinne von § 16 Abs. 1-3 BPO zur Erbringung dieser 20 Leistungspunkte wahrgenommen werden, es sei denn, diese sind nicht mit den individuellen Profilierungszielen vereinbar, die mit dem Bachelorstudium verfolgt werden. Ist beabsichtigt, dem Antrag nicht stattzugeben, führt die nach § 29 BPO zuständige Stelle ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

- b. Kernfach (90 LP+30 LP)**
- entfällt -
- c. Nebenfach (60 LP)**
- entfällt -
- d. Kleines Nebenfach (30 LP)**
- entfällt -
- 5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)**
- entfällt -
- 6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)**
- entfällt -
- 7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**
- entfällt -
- 8. Modulstrukturtafel**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Moduleilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
20-BM1	Basis Theorie I	10			1		
20-BM2_a	Basis Praxis I	10			1		1
20-BM3	Basis Theorie II	10			1		



20-BM4_a	Basis Praxis II	10			1		1
21-BM_cT	Allgemeine Chemie für das Nebenfach – Theorie	5					1
21-BM_cP	Allgemeine Chemie für das Nebenfach – Praxis	5					1
29-M30UW	Umweltwissenschaften Basismodul Verwaltungsrecht	10			1		
20-AM6_a	Ökologie	10	20-BM4_a sowie ein weiteres Basismodul (20-BM1, 20-BM2_a, 20-BM3)			1	1
20-PM_alg	Projektmodul Algenbiotechnologie	10					1
20-PM_ase	Projektmodul Active Sensing	10					1
20-PM_beh	Projektmodul Verhaltensforschung	10					1
20-PM_bnk	Projektmodul Biologische Kybernetik	10					1
20-PM_bph	Projektmodul Biochemie und Physiologie	10					1
20-PM_coe	Projektmodul Chemische Ökologie	10					1
20-PM_cog	Projektmodul Kognitive Neurowissenschaften	10					1
20-PM_dci	Projektmodul Dynamic Cell Imaging	10					1
20-PM_evo	Projektmodul Evolutionsbiologie	10					1
20-PM_gen	Projektmodul Genomforschung	10					1
20-PM_met	Projektmodul Proteom- und Metabolomforschung	10					1
20-PM_mzp	Projektmodul Molekulare Zellphysiologie	10					1
20-PM_neu	Projektmodul Neurobiologie	10					1
20-PM_poe	Projektmodul Ökosystembiologie	10					1
20-PM_pro	Projektmodul Genetik der Prokaryoten	10					1
20-PM_sam	Projektmodul Terrestrische Ökologie	10					1
20-PM_toe	Projektmodul Tierökologie	10					1
20-PM_zel	Projektmodul Zellbiologie der Tiere	10					1
20-PM_zen	Projektmodul Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	10					1
20-SM22	Taxonomie und Diversität	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM23	Stressökologie der Pflanzen	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM24	Bodenökologie	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM25	GIS-basierte Landschaftsanalyse	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM26	Populationsbiologische Freilandmethoden	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM27	Angewandte Ökologische Standortbewertung	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM28	pflanzliche Abwehrmechanismen und Insekten	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM29	Angewandte Statistik (Nahrungsnetzbiologie)	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM31	Tierökologie	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM32	Ökotoxikologie	10	20-AM6_a	1	1		1
20-SM36	Tier-Pflanze-Interaktionen: Bestäubungsökologie	10	20-AM6_a	1	1		1



20-SM38	Key Concepts in Evolutionary Ecology	10	20-AM6_a oder 20-AM7	1	1		1
21-SM39	Umweltanalytik	10		1	1		1
21-M48	Aufbaumodul Umweltchemie	10			1		1
28-AM_b	Aufbaumodul Umweltphysik	10			1		1
28-P-NF-A	Physik für Nebenfächler (mit Grundpraktikum)	10		1			2
29-M32UW	Umweltwissenschaften Aufbaumodul Umweltrecht	10	29-M30UW		1		
20-Ba_A	Bachelorarbeit	10			1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen kommen in Betracht:

- Klausur im Umfang von 1-4 Stunden,
- Protokoll,
- mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten, auch als Gruppenprüfung mit entsprechend längerer Dauer,
- Projektbericht im Umfang von 15-30 Seiten,
- Referat (Seminarvortrag) mit Ausarbeitung (28.000-35.000 Zeichen),
- Präsentation,
- Portfolio.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Umweltwissenschaften dienen insbesondere dazu, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Protokoll über 3 Kurstage,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Referat von 10-15 Minuten Dauer,
- zusammenfassenden Ausarbeitung von 2-4 Seiten,
- Seminarvortrag von in der Regel 10-20 Minuten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst ca. 20 Seiten mit 8.000 Wörtern (maximal 16.000 Wörter auf 40 Seiten; längere Arbeiten werden zurückgewiesen; Schriftgröße 11-12). Gruppenarbeiten sind nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Umweltwissenschaften einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 an der Universität Bielefeld für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Umweltwissenschaften eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ablauf des Sommersemesters 2019 nach den Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Umweltwissenschaften vom 15. Februar 2012 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 5 S. 39), geändert mit Ordnung vom 15. April 2013 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 7 S. 192), vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 8 S. 230) und vom 17. August 2015 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 14 S. 319), beenden. Ab dem Wintersemester 2019/2020 gelten auch für diese Studierenden die vorliegenden Fächerspezifischen Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2014 und vom 28. Januar 2015.

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer



Fakultätsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. August 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Sie oder er wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt einmal im Semester den der Fakultätskonferenz angehörenden Vertreterinnen und Vertretern einer jeden Gruppe sowie der Studierendenvertretung (Fachschaft) Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe.

§ 2 Fakultätskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden ständige Kommissionen gebildet.
- (2) Zu den ständigen Kommissionen gehören die folgenden:
 1. Kommission „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Empfehlungen für die Besetzungen von entsprechenden Stellen, Förderung besonderer Forschungsvorhaben im Rahmen der Fakultät.
 2. Kommission „Struktur und Planung“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Personalangelegenheiten sowie die mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Fakultät, Empfehlungen zur Haushaltsplanung und der Raumverteilung und -nutzung.
 3. Kommission „Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Lehre, die Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen, Empfehlungen zur Studienreform und zur Weiterbildung des Personals der Fakultät sowie studentische Angelegenheiten.
- (3) Außerdem wird nach § 22 Abs. 1 GO eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ gebildet, die im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen ist. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied dieser Kommission sein. Kann eine solche Kommission nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören.
- (4) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Verhältnis 2:2:2:2.
Für den Fall, dass eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht gebildet werden kann, ist die Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied der Kommission „Struktur und Planung“.
- (5) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Gleichstellungskommission werden von der Fakultätskonferenz gewählt.
- (6) Es wird ein Studienbeirat gebildet, der die Fakultätskonferenz und die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums berät. Er setzt sich zusammen
 - a) aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan, die oder der den Vorsitz hat;
 - b) wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, aus einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer sowie aus zwei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit sie jeweils Lehraufgaben wahrnehmen;
wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist, aus einer weiteren akademischen Mitarbeiterin oder einem weiteren akademischen Mitarbeiter sowie aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, soweit sie jeweils Lehraufgaben wahrnehmen;

- c) aus vier Studierenden;
- d) aus zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme.

(7) Über die Sitzungen der Kommissionen und des Studienbeirats werden Beschlussprotokolle angefertigt.

§ 3 Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultätskonferenz wählt:

- die Dekanin oder den Dekan,
- die Prodekanin oder den Prodekan,
- die Studiendekanin oder den Studiendekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- die Mitglieder der weiteren Ausschüsse und Kommissionen.

Sie entscheidet insbesondere über:

- die Fakultätsordnung und sonstige Satzungen,
- Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- Habilitationen,
- Berufungsvorschläge,
- die Struktur, Gliederung und Organisation der Fakultät,
- die Herstellung des Benehmens zum Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

Sie nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(3) Bei Entscheidungen über Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt; bei Entscheidungen über Promotionsordnungen gilt dies für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind.

(4) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden Beschlussprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 13 S. 203) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2015

Bielefeld, den 17. August 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer